



Planzeichenerklärung
Planzeichenverordnung v. 30.7.81, Bauutzungsverordnung v. 15.9.77

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BBAUG

	WA Allgemeines Wohngebiet
	bebaubare Flächen unbebaubare Flächen

Mass der baulichen Nutzung § 9 (1) BBAUG

GFZ	Geschossflächenzahl
GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) BBAUG

	offene Bauweise
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze

Sonstige Planzeichen § 9 (7) BBAUG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.5.85 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG am 8.8.85 öffentlich bekanntgemacht.

Schenk
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 36 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
am: Az.: A-Nr. 90/7/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.9.1979).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 26.02.1986

Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
Schenk
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Papenburg
Planungs- und Hochbauamt
Papenburg, den 7.3.86
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.7.85 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBAUG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.8.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.8.85 bis 16.9.85 gemäß § 2a Abs. 6 BBAUG öffentlich ausgelegt.

Papenburg, den 7.3.86
Schenk
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBAUG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBAUG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBAUG in seiner Sitzung am 19.12.85 als Satzung (§ 10 BBAUG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 7.3.86
Schenk
Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Emsland (Az.: 65-640-504-50/1) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt / teilweise genehmigt. Die ~~kontrollierten~~ ~~gemachten~~ ~~Teile~~ sind auf Antrag der Gemeinde vom ~~Gemeinde~~ ~~Genehmigung~~ ~~ausgenommen~~.

Meppen, den 10. Juni 1986 Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:
Unterschrift

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAUG am 15.07.1986 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 19 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.07.86 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 17.09.1986
Schenk
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Papenburg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Drostenweg“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den
Schenk **Schenk**
Bürgermeister Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

§ 1 (Höhenlage baulicher Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über Anrainersteighöhe liegen.

§ 2 (Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 (1) BBAUG Ausnahmen zulassen:

- Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschöß -
- Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung bis zu 0,50 m -

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Drostenweg“ der Stadt Papenburg

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt Papenburg

Maßstab	1 : 1000	Plannummer	58/4
Datum	04.07.85	Gezeichnet	PIEPER
		Bearbeitet	DUTHMANN